

Übersetzung

Staatsanwaltschaft

Kollegium der Generalprokuratoren

Brüssel, den 13. März 2013

**RUNDSCHREIBEN Nr. 7/2013 DES KOLLEGIUMS DER
GENERALPROKURATOREN BEI DEN APPELLATIONSHÖFEN**

Sehr geehrte Frau/geehrter Herr Generalprokurator,
Sehr geehrter Herr Föderalprokurator,
Sehr geehrte Frau/geehrter Herr Prokurator des Königs,
Sehr geehrte Frau/geehrter Herr Arbeitsauditor,

**BETRIFFT: Das Gesetz vom 27. Dezember 2012 zur Festlegung verschiedener
Bestimmungen im Bereich der Justiz, insbesondere**

**TITEL VIII – Abänderung des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung,
den Aufschub und die Bewährung**

Sekretariat des Kollegiums der Generalprokuratoren
– Rue Ernest Allard 42 – 1000 Brüssel
Tel: 02/500 86 01 – Fax: 02/500 86 13
E-Mail: secr.colpg@just.fgov.be

Artikel 1, §1 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung bestimmt, dass die Gewährung einer Probezeit an einen Straftäter erfolgt:

1. durch die Aussetzung der Verkündung der Verurteilung,
2. durch einen Strafvollstreckungsaufschub.

Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Dezember 2012 ergänzt Artikel 1, §2 des Gesetzes über die Bewährung (der bestimmt, dass die in §1 vorgesehenen Maßnahmen mit besonderen Auflagen verbunden sein können und dass diese in diesem Fall „Aussetzung mit Bewährungsauflagen“ beziehungsweise „Aufschub mit Bewährungsauflagen“ genannt werden) mit den Worten „**und umfassen mindestens die in §2bis erwähnten Auflagen**“ (frei übersetzt).

Der neue §2bis besagt, dass die in §2 vorgesehenen Maßnahmen (das heißt eine Aussetzung mit Bewährungsauflagen oder ein Aufschub mit Bewährungsauflagen) immer mit den nachstehenden Auflagen verbunden sind:

1. keine strafbaren Handlungen begehen;
2. eine feste Adresse haben und im Falle einer Änderung derselben, dem mit der Begleitung betrauten Justizassistenten den neuen Aufenthaltsort unmittelbar mitteilen;
3. den Vorladungen der Bewährungskommission und des mit der Betreuung betrauten Justizassistenten Folge leisten.

Diese Auflagen können mit individuell zugeschnittenen Auflagen ergänzt werden, dies um eine erneute Straffälligkeit zu vermeiden und die Betreuung mit einem Rahmen zu versehen.

Aus der Begründung geht hervor, dass die zusätzlichen Auflagen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Informationsweitergabe und dem Folgeleisten von Vorladungen eingeführt wurden. Sie bringen Vorteile mit sich im Hinblick auf den Rahmen für die Betreuung, die von den Justizhäusern übernommen werden wird¹.

Des Weiteren ergänzt Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Dezember 2012 Artikel 1, §3 des Gesetzes über die Bewährung. Es wird die Möglichkeit eingeführt, auch an Schulungen teilzunehmen, wenn im Falle einer Geldbuße ein vollständiger Aufschub ausgesprochen wird.

Beim gegenwärtigen Angebot an bestehenden Schulungen haben diejenigen, die sich an Straßenverkehrssünder richten, ihren Nutzen bewiesen, insbesondere was das Verhindern eines erneuten Rückfalls angeht. Das Gesetz sah die Möglichkeit vor, eine Schulung zu verhängen, wenn der Aufschub sich auf die Gesamtheit einer Gefängnisstrafe oder Arbeitsstrafe bezog, jedoch nicht im Falle eines Aufschubs

¹ DOC 53 2429/001, Gesetzentwurf zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz, Begründung, S. 25

hinsichtlich einer Geldbuße. Da in Straßenverkehrs-Angelegenheiten Geldstrafen die Regel darstellen, hat der Gesetzgeber nun diese Möglichkeit hinzugefügt².

Inkrafttreten

Diese Gesetzesänderungen sind am 10. Februar 2013 in Kraft getreten.

² DOC 53 2429/001, Gesetzentwurf zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz, Begründung, S. 25

Brüssel, den 13. März 2013

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Antwerpen, Vorsitzender des
Kollegiums der Generalprokuratoren

Yves LIEGEOIS

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Mons

Claude MICHAUX

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Lüttich

Christian DE VALKENEER

Die Frau Generalprokurator beim Appellationshof in Gent

Anita HARREWYN

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Brüssel

Lucien NOUWYNCK